

**Verantwortlicher für die Verarbeitung
personenbezogener Daten**

Vogelsbergkreis
Der (*Vogelsbergkreis oder Landrat eintragen*)
vertreten durch Herrn Landrat Manfred Görig
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
T: +49 6641 977-0
E-Mail: info@vogelsbergkreis.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss
Datenschutz
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
T: +49 6641 977-317
E-Mail:
datenschutz@vogelsbergkreis.de

• **Datenerhebung Organisationseinheit**

Gesundheitsamt – Kinder- und Jugendärztlicher Dienst – Beratung und Prävention –
Jugendzahnärztliche Reihenuntersuchung und Gruppenprophylaxe

• **Zweck der Datenerhebung**

Im Rahmen der Schulgesundheitspflege führt der Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen durch mit dem Ziel, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dokumentiert und statistisch ausgewertet, um die Entwicklung der Zahngesundheit bei Kindern beobachten und beurteilen zu können. Es besteht nach § 71 Abs. 4 des HSchG die Verpflichtung zur Teilnahme an der zahnärztlichen Untersuchung.

Ferner führt das Gesundheitsamt im Rahmen dieses Termins auch nach den Vorgaben des § 11 Abs. 3 des HGöGD in Verbindung mit § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der derzeit gültigen Fassung die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe durch.

Die Heranführung zu und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vor nach und nach den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege obliegt nach § 6 Abs. 1 SchulGesPflV HE der Schule, soweit eine Begleitung durch die in § 100 Abs. 1 HSchG genannten Personen (Sorgeberechtigte, Betreuer*innen, Berechtigte m. Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten) nicht erfolgt.

Die in § 100 Abs. 1 HSchG genannten Personen sind nach § 5 SchulGesPflV HE vor der schulzahnärztlichen Untersuchung über Zeit, Ort und Gegenstand der Untersuchung in Textform zu informieren.

Die Durchführung der schulzahnärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen erfolgt durch eine Zahnärztin unter Assistenz einer Hilfskraft des Gesundheitsamtes nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 SchulGesPflV HE.

- **Rechtsgrundlage der Datenerhebung**

Rechtliche Grundlage sind Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 11 Abs. 2 u. 3 des Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) i.V.m. § 71 Abs. 4 u. § 149 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sowie des § 3 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege (SchulGesPflV HE) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen.

- **Folgende personenbezogenen Daten werden durch (Amt) verarbeitet:**

Nach § 18 Abs. 2 HGöGD sind die Gesundheitsämter dazu berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 10 und 11 HGöGD von den Meldebehörden, Kindertageseinrichtungen und Schulen die Namen, den Geburtstag, die Schulklassenzugehörigkeit, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Kinder eines Jahrgangs, die Anschrift einschließlich der Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Personensorgeberechtigten zu erheben, von den Meldebehörden darüber hinaus auch der Neugeborenen eines bestimmten Zeitraums.

Ferner übermitteln die Schulen den Gesundheitsämtern nach § 8 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen (SchulStatErhVHE) in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Maßgabe der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege, insbesondere auch für Untersuchungen der Schulzahnpflege, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern. Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, Name und (falls von Nr. 3 abweichend) Anschrift der Eltern.

- **Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten**

Die Schule und ggf. der mit einer Förderung der Inklusion beauftragte Maßnahmenträger erhalten die für ihre Aufgabe erforderlichen Informationen. Neben den Personenstammdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) Ergebnisse/Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen, nicht aber die diesen zugrunde liegenden Gesundheitsdaten. Andere Ärzte, Versicherungen u.a. Institutionen erhalten die für den jeweiligen Fall notwendigen Daten nur, wenn Sie uns durch ausdrückliche Einwilligung der Übermittlung zustimmen.

- **Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen vorgeschriebenen Fristen (z.B. Unterlagen zur schulärztlichen Untersuchung bis zum Ablauf des 23. Lebensjahres, Arztbriefe für 10 Jahre, Röntgenbilder 30 Jahre).

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen (z.B. § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – Aufbewahrung von den für den Jahresabschluss erforderliche Unterlagen).

- **Rechte der betroffenen Personen**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) haben Sie das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO, § 34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, § 34 HDSIG)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 35 HDSIG)
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

- **Beschwerderecht**

Betroffene Personen haben das Recht sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Vogelsbergkreises gegen die Datenschutzgrundverordnung bei der genannten Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
T: +49 611 14080
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de